

Ausgangsfall

A. Anspruch V gegen K auf Zahlung von 10.000 € aus § 433 II, Hs. 1 * ... (-)

* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

I. Anspruch entstanden ... (+)

1. Abschluss KV (+) Kärtchen des K zwar kein Angebot, sondern nur *invitatio* (fehlender Rechtsbindungswille), im weiteren Verlauf aber Einigung V und K über alle *essentialia negotii*

2. Keine Unwirksamkeitsgründe („rechtshindernde Einwendungen“) ... (-)

2.1. Vertragsnichtigkeit nach § 142 I wegen Anfechtung? (-)

2.1.1. Anfechtungsgrund (anfechtbares Rechtsgeschäft):

a) § 123 I Alt. 1 (arglistige Täuschung) ... (-)

aa) Täuschung (+) V hat gegenüber K den Eindruck der Unfallfreiheit erweckt (*Gegenteil vertretbar*)

bb) dadurch verursachter Irrtum des K (+) K ging aufgrund der Erläuterung des V bzgl. Unfallfreiheit von falscher Vorstellung aus

cc) darauf beruhende WE (+) ohne Irrtum hätte K WE nicht abgegeben - Frage nach Unfallschäden

dd) Arglist des V (-) Erforderlich ist Vorsatz; hier nicht einmal Fahrlässigkeit: V hat den Unfall des Pkw weder gekannt noch kennen müssen

b) §§ 119 II Alt. 2, 119 I Alt. 1 (Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft)? ... (+)

aa) Unfallfreiheit verkehrswesentliche Eigenschaft des Pkws (+) wertbildender Faktor

bb) Irrtum des K (+) K ging davon aus, der Pkw sei unfallfrei

cc) darauf beruhende WE (+)

dd) Anwendbarkeit des § 119 II Alt. 1? ... (+)

→ dagegen: Hier liegt ein Sachmangel vor (obj. und subj., § 434 I) und Gewährleistungsrecht regelt Folgen abschließend, insbes. Recht zur zweiten Andienung (z.B. § 437 Nr. 3, 281), Frist (§ 438)

→ dafür: In diesem Fall hat kein Gefahrübergang stattgefunden (§ 446) > es gelten die allg. Vorschriften!

2.1.2. Anfechtungserklärung? (-) hier nicht erfolgt; K hat überdies Interesse an Vertragsgültigkeit für den begehrten Schadensersatz

2.2. Vertragsnichtigkeit nach § 311a I wegen anfängl. Unmöglichkeit der versprochenen Leistung? (-)

2.2.1. Anfängliche Unmöglichkeit der versprochenen Leistung? (-) hier nur qualitative *Teilunmöglichkeit*, wegen Unerfüllbarkeit des § 433 I 2

2.2.2. Nichtigkeitsfolge? (-) § 311a I sieht selbst im Falle vollständiger anfängl. Unmöglichkeit gerade keine Nichtigkeit für den Vertrag selbst vor

2.3. Automatische Minderung des Kaufpreises nach § 326 I Hs. 2, 441 III wg teilw. Unmöglichkeit der Leistung? (-)

2.3.1. Teilweise Unmöglichkeit der Leistung (+) wegen Unerfüllbarkeit des § 433 I 2

2.3.2. Geltung der Norm? (-) Ausnahme nach § 326 I 2 bei nicht vertragsgemäßer Leistung, also im Falle hier vorliegender mangelhafter Leistung

3. ZwErg: Der Kaufpreisanspruch ist entstanden.

II. Anspruch erloschen ... (+)

Nach § 326 I 1 Hs. 1? ... (+)

1. Gegenseitiger Vertrag (+) Kaufvertrag

2. Wegfall Leistungspflicht nach § 275 I Nr. 1 (+) wegen Unmöglichkeit der Leistung (Totalschaden)

3. Ausnahmen vom Wegfall der Gegenleistungspflicht nach § 326 II 1? ... (-)

3.1. Alleinige oder überwiegende Verantwortlichkeit d. Gläubigers K für Unmöglichkeit, § 326 II 1, Alt. 1. (-)

→ dafür: K hat V pflichtwidrig verärgert und trägt damit möglicherweise Mitverantwortung für den Unfall

→ dagegen: § 326 I 1. Alt. erfordert *weit überwiegende oder alleinige* Verantwortung des Gläubigers der Leistung; wegen eigenverantwortlichen Verhaltens des V ist dies hier ausgeschlossen

3.2 Von V nicht zu vertretende Unmöglichkeit während Annahmeverzugs, § 326 II 1, Alt. 2? ... (-)

3.2.1. Annahmeverzug des Gläubigers K, § 293 ? ... (-)

- a) Angebot (+) V hat gemäß vereinbarter Leistungszeit und Bringschuld die Leistung am Freitag gegen 20 Uhr am Wohnort des Gläubigers gemäß § 294 tatsächlich angeboten
- b) Nichtannahme der Leistung (+) bei Zug-um-Zug-Leistungen – wie hier – genügt, dass Gegenleistungsangebot nicht ordentlich erfolgt (§ 298):
Angebot einer Scheckzahlung hier bei ausdrücklich vereinbarter, auch sonst geschuldeter Barzahlung kein ordnungsgemäßes Angebot der Gegenleistung
- c) Leistungsvermögen des Schuldners, § 297 (-) V ist hier nicht zu leisten imstande; die Leistung hätte nur mangelhaft verschafft werden können
- d) Korrekturüberlegungen? (-)
→ dafür: K hatte in Unkenntnis des Sachmangels keinen für ihn erkennbaren Grund, die Gegenleistung zu verweigern
→ dagegen: Folgen des Annahmeverzugs sind für den Gläubiger schwerwiegend, daher nicht sachgemäß, bei objektiv fehlerhaften Leistungen den Schuldner zu privilegieren (hM)

3.2.2. Vom Schuldner V nicht zu vertretende Unmöglichkeit? (-)

Verschulden des V laut SV leichte Fahrlässigkeit; dies ist grs. zu vertreten (§ 276 I 1); mangels Annahmeverzugs des K kommt keine Beschränkung auf Vorsatz und grobe FL nach § 300 I in Betracht

(Anm: Es ist vertretbar, aber nicht notwendig, § 326 V zu prüfen, zumal es an einer Rücktrittserklärung fehlt)

4. ZwErg: Ausnahmen von § 326 I I Hs. 1 greifen nicht; Anspruch auf Gegenleistung daher erloschen.

III. Ergebnis: V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € aus § 433 II Hs. 1.

B. Anspruch K gegen V auf Zahlung von 1.000 € aus § 311a II 1 (wg Vorunfalls) ... (-)

1. Direktanwendung des § 311a (+)

Obwohl Sachmangel, gilt *allg. Schuldrecht* vor Gefahrübergang (§ 311a gilt direkt und nicht wegen Verweises § 437 Nr. 3, denn der Käufer, der Annahme mangelhafter Leistung von vorn herein ablehnt, soll die Nachteile des Gewährleistungsrechts nicht erleiden)

Gefahr ist hier nicht übergegangen, weder nach § 446 S. 1 durch Übergabe noch nach § 446 S. 3 beim Angebot der Leistung

2. Wirksamer Schuldvertrag (+) KV (s. o.)

3. Anfängliche Unmöglichkeit (+) qualitative Teilunmöglichkeit wegen Vorunfalls

4. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis des V (§ 311a II 2) (-) laut SV weder Kenntnis noch Kennenmüssen

5. Ergebnis: K hat gegen V keinen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus § 311a II 1

C. Anspruch K gegen V auf Zahlung von 1.000 € aus § 280 I, III, 283 (wg nachtr. Unfalls) ... (+)

1. Wirksamer Schuldvertrag (+) KV

2. Pflichtverletzung (+) Nichtleistung aufgrund nachtr. Unmöglichkeit (s. o.)

3. Vertretenmüssen (+) Haftungsmaßstab des § 276; leichte Fahrlässigkeit reicht aus; keine Privilegierung nach § 300 I

4. Schaden (+) Mangels Verkaufs an I geht K ein Gewinn von 1.000 € (§ 252 Satz 1)

5. Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden ? ... (+)

→ dagegen: Pflichtverletzung ist hier nicht kausal nach der Formel, dass ein Umstand dann ursächlich für ein Ereignis ist, wenn der Umstand nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen

Denn hier wäre der Schaden ohne den nachträglichen Unfall ebenso eingetreten, weil der Interessent den Mangel erkannt hätte und vom diesem Kauf Abstand genommen hätte

→ dafür: Es wäre nicht sachgerecht, den V sich hier zur Entlastung auf seine erste Pflichtverletzung berufen zu lassen; die zweite Pflichtverletzung ist daher doch im Wege einer Wertung als kausal anzusehen (§ 242)

6. Mitverschulden (§ 252) (-)

→ dafür: wegen unbegründeter Zahlungsablehnung durch K (am vereinbarten Zahltag war weder K noch V der Mangel bewusst) hat K den V durch sein pflichtwidriges Verhalten verärgert und nachfolgenden Unfall mitverursacht

→ dagegen: V hat den Unfall alleine zu verantworten, weil er in verärgertem Zustand nicht hätte fahren dürfen.

7. Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus § 280 I, III, 283.

Abwandlung

A. Anspruch V gegen K auf Zahlung von 10.000 € aus § 433 II (1. Hs.) ... (+)

I. Anspruch entstanden (+)

1. Abschluss KV (+) s. oben Ausgangsfall

2. Rechtshindernde Einwendungen wie Anfechtung wegen argl. Täuschung (§§ 142 I, 123 I), Eigenschaftsirrtums (§§ 142 I, 119 II) u. a. m. (s. oben), kommen hier von vorn herein nicht in Betracht

II. Anspruch erloschen? – evtl. nach § 326 I 1 Hs. 1 (wg nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung)? ... (-)

1. Gegenseitiger Vertrag (+) Kaufvertrag

2. Wegfall Leistungspflicht nach § 275 I Nr. 1 (+) wegen Unmöglichkeit der Leistung (Totalschaden)

3. Ausnahme vom Wegfall der Gegenleistungspflicht nach § 326 II 1 ? ... (+)

3.1 Alleinige oder überwiegende Verantwortlichkeit d. Gläubigers K für Unmöglichkeit, § 326 II 1, 1. Alt. ... (-) s. o.

3.2 Von V nicht zu vertretende Unmöglichkeit während Annahmeverzugs (§ 326 II 1, 2. Alt.)? ... (+)

3.2.1. Annahmeverzug des Gläubigers K, § 293 ? ... (+)

a) Angebot und Nichtannahme der Leistung (+) s. o.

b) Leistungsvermögen des Schuldners, § 297 (+) V war hier mangels Vorunfalls zu leisten imstande

3.2.3. Vom Schuldner V nicht zu vertretende Unmöglichkeit (+) wegen Annahmeverzugs des K hat V die leichte FL nach § 300 I nicht zu vertreten

4. ZwErg: Ausnahme von § 326 I I Hs. 1 Alt. 2 greift; Anspruch auf Gegenleistung daher nicht erloschen.

III: Ergebnis: V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € aus § 433 II, Hs. 1.

B. Anspruch K gegen V auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I, III, 283 (wg nachtr. Unmöglichkeit) ... (-)

1. Schuldvertrag (+) KV zwischen V und K

2. Pflichtverletzung (+) Nichtleistung aufgrund nachtr. Unmöglichkeit

3. Vertretenmüssen (§ 280 I 2) (-) Während Annahmeverzugs des K hat V nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 300 I) zu vertreten => daher von V *nicht* zu vertreten!

4. Ergebnis: K hat gegen V keinen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I, III, 283.

Zusatzfragen zur Abwandlung:

1. Sachlich zuständig nicht Amtsgericht, sondern *Landgericht* (Streitwert hier mehr als 5.000 €) (§§ 71 I, 23 I Nr. 1 GVG)

2. Örtlich zuständig: LG Rostock (§§ 12, 13 ZPO, ebenso nach § 29 ZPO iVm §§ 269, 270 BGB)

3. Vor Landgericht ist V selbst nicht postulotionsfähig, sondern muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 ZPO).

Ergebnis: V müsste daher vor dem LG Rostock mit anwaltlicher Vertretung Klage erheben.

(Anm zur Vertiefung: Mahnverfahren wäre vom Wortlaut des § 688 II Nr. 2 ZPO problematisch, da Gegenleistung hier nicht erbracht, nach Sinn und Zweck wäre, da keine Zug-um-Zug-Leistung verlangt wird, allerdings auch dieser Weg denkbar, s. Stein/Jonas/Schlosser, ZPO²⁰, § 688 Rn. 6)